



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Eine Rechtsanwältin hatte mir von einiger Zeit eine Auskunft eines betrieblichen Versorgungsträgers im VA-Verfahren übersandt. Dieser betriebliche Versorgungsträger hat durch eine Beratungsfirma den Ausgleichswert (Kapitalwert) ermitteln lassen. Dieser Ausgleichswert lag 300 € unter dem Grenzbetrag des § 17 VersAusglG, so dass der Versorgungsträger die externe Teilung einseitig verlangen konnte.

Bei näherem Hinsehen war mir klar, warum der Ausgleichswert geringfügig unter dem Grenzbetrag des § 17 VersAusglG lag.

1. Der Rechnungszins für die Ermittlung des Ausgleichswertes bei Ende der Ehezeit war falsch (zu hoch) gegenüber dem Rechnungszins nach BilMoG.
2. Es wurde kein Rententrend berücksichtigt, obwohl in der Satzung/Versorgungsordnung eine Dynamik in der Leistungsphase in Höhe von 1 % festgeschrieben war.

Was sagt einem diese Vorgehensweise des betrieblichen Versorgungsträgers bzw. dessen Beratungsfirma?

Der Versorgungsträger wollte unbedingt die externe Teilung einseitig bestimmen können. Er hätte eine interne Teilung vornehmen müssen, wenn der Kapitalwert auf der Grundlage des richtigen (geringeren) Rechnungszinses und des Rententrends in Höhe von 1 % jährlich höher ausgefallen wäre und über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gelegen hätte.

Offensichtlich hat der Versorgungsträger oder die ihn beratende Firma „gehofft“, dass dieser kleine Trick nicht auffällt und somit die externe Teilung möglich wäre.

Wem sollte dieser Trick auffallen? Dem Familiengericht? Nein, das Familiengericht sieht sich m.E. die Auskünfte nicht kritisch genug an.

Der ausgleichsberechtigten Person oder deren Bevollmächtigte(n)? Im Regelfall nicht, es sei denn, dass diese(r) Bevollmächtigte(r) die Auskunft von einer sachkundigen Person überprüfen lässt, wie dies in diesem Fall geschehen ist.

Es konnte nachgewiesen werden, dass der Rechnungszins zu hoch war und dass der Rententrend „vergessen“ wurde, so dass sich als Ergebnis ergab, dass der Ausgleichswert über der Beitragsbemessungsgrenze lag und der Versorgungsträger die interne Teilung vornehmen musste, was der ausgleichsberechtigten Person zu einer wesentlich höheren Altersrente verhalf. Wie alle wissen, ist die externe Teilung so schlecht, dass der Halbteilungsgrundsatz extrem verletzt wird.

Diese „Taschenspielertricks“ werden leider oft angewandt, wenn der Versorgungsträger unbedingt eine externe Teilung durchführen möchte.

Die Quintessenz ist, dass im Regelfall jeder Ausgleichswert überprüft werden müsste, um solche Tricks zu durchschauen.

PS: Heute rief mich eine Rechtsanwältin an und fragte nach, an welchen Zielversorgungsträger die externe Teilung einer Beamtenversorgung (Land) überwiesen werden soll, da das Familiengericht die ausgleichsberechtigte Person aufgefordert hat, innerhalb von 4 Wochen einen Zielversorgungsträger zu benennen. Ich habe der Rechtsanwältin mitgeteilt, dass kein Zielversorgungsträger gesucht werden muss, da nach § 16 VersAusglG beim Ausgleich einer Beamtenversorgung, die keine interne Teilung kennt (Land oder Kommune) der Ausgleich automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt und zwar auch dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person bereits eine bindende Regelaltersrente erhält.

Hier zeigt sich „mal wieder“, dass Familienrichter bzw. Familienrichterin mehr Sachkenntnis haben sollten. Dann hätte das Gericht nicht aufgefordert, einen Zielversorgungsträger zu benennen.

Ich könnte Ihnen aus der Praxis noch sehr viele „Ungereimtheiten“ aufzählen, wobei man sich letztendlich fragt, warum Familienrichter(innen) solche Fehler machen.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann